

Luzern, 5. März 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 48**

Nummer: M 48
Eröffnet: 18.09.2023 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.03.2024 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 219

Motion Kurmann Michael und Mit. über einen Lohndeckel für die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Luzern

Die Motion verlangt eine Begrenzung der Entschädigung für Mitglieder operativer Leitungsorgane bei Organisationen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung. Der Bruttolohn (Gesamtvergütung: Basisvergütung, variable Vergütung, Personalnebenkosten) eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll maximal das Dreifache des Mindest-Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrates betragen und jeweils bei Neubesetzung der betreffenden Stellen angewendet werden. Zur Umsetzung soll § 20e des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) ergänzt werden.

Die mit der Motion geforderte Begrenzung der Entschädigung für Mitglieder operativer Leitungsorgane würde sich auf 847'500 Franken belaufen (Stand: 1. März 2024). Die Höhe dieser Entschädigungsgrenze ergibt sich aus den Gesetzesgrundlagen, wonach jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche Besoldung von 112 bis 118 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bezieht ([Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber](#) und [Besoldungsordnung für das Staatspersonal](#)).

Gemäss Wortlaut der Motion soll die Entschädigung nur bei Organisationen mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung begrenzt werden. Aus diesem Grund wird nachfolgend nicht näher auf die Minderheitsbeteiligungen eingegangen. Neben dem Grad der Beherrschung ist bei der Festlegung der Entschädigung für Mitglieder der operativen Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen ebenfalls zu unterscheiden, ob es sich bei den betreffenden Unternehmen um eine Organisation des öffentlichen oder des privaten Rechts handelt.

- Organisationen des öffentlichen Rechts unterstehen in der Regel dem kantonalen Personalrecht. Die Einhaltung des absoluten Lohnminimums und -maximums sind in jedem Fall zwingend.
- Organisationen des privaten Rechts unterstehen nicht dem kantonalen Personalrecht. Die Festlegung der Vergütung des operativen Leitungsorgans wird in der Regel durch das strategische Leitungsorgan und nicht durch unseren Rat vorgenommen. Die Einflussnahme unseres Rates erfolgt über die [Eignerstrategien](#), worin wir unsere Erwartung betreffend die Entschädigungen zum Ausdruck bringen.

Somit ist festzuhalten, dass nur bei Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts eine Begrenzung der Entschädigung von Mitgliedern der operativen Leitungsorgane betrachtet werden muss. Bei Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts basiert die Entschädigung in der Regel auf dem kantonalen Personalrecht, wonach bereits heute keine höhere Entschädigung als das Dreifache des Mindest-Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrates entrichtet wird.

Nachfolgend sind die Organisationen des privaten Rechts mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung aufgelistet:

Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts	Risiko
Luzerner Kantonalbank AG	A
Luzerner Kantonsspital AG	A
Luzerner Psychiatrie AG	B
Speicherbibliothek AG	C
<i>Stiftung Brändi</i>	B
<i>SSBL Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben</i>	B
<i>Dr.-Josef-Schmid-Stiftung</i>	C
<i>Jugenddorf St. Georg Bad Knutwil</i>	C
<i>Roman Fischer-Stiftung</i>	C
<i>Spitalstiftung Paul und Gertrut Fischbacher-Labhardt</i>	C
<i>St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt</i>	C
<i>Stiftung Schloss Wyher</i>	C

Tabelle 1: Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts mit Risikokategorie.

Eine detaillierte Übersicht über alle kantonalen Beteiligungen wird jährlich mit dem Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie publiziert (vgl. [Jahresbericht 2022](#), Teil VI).

Die Tabelle zeigt, dass sich die zwölf Mehrheitsbeteiligungen des privaten Rechts aus vier Aktiengesellschaften und acht Stiftungen zusammensetzen. Bei den Stiftungen handelt es sich mehrheitlich um klein(st)e Organisationen des privaten Rechts mit sozialem Auftrag. Die Entschädigungen der operativen Leitungsorgane unterschreiten die mit dem Postulat geforderte Grenze eines dreifachen Mindest-Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrates in der Regel deutlich. Somit gilt es die vier Aktiengesellschaften Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Luzerner Psychiatrie AG und Speicherbibliothek AG genauer zu betrachten. Wie aus den Vergütungsberichten 2022¹ der vier Organisationen hervorgeht, entrichtet lediglich die Luzerner Kantonalbank AG höhere als von der Motion geforderten Entschädigungen für die Mitglieder des operativen Leitungsorgans.

Organisation	Vergütung GL-Vorsitz 2022	Ø Pensum
Luzerner Kantonalbank AG	1'003'460	100%
Luzerner Kantonsspital AG	403'000	100%
Luzerner Psychiatrie AG	266'000	100%
Speicherbibliothek AG	Keine GL	n/a

Tabelle 2: Vergütung GL-Vorsitz 2022 von Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung

¹ [Luzerner Kantonalbank AG](#), [Luzerner Kantonsspital AG](#), [Luzerner Psychiatrie AG](#), [Speicherbibliothek AG](#)

Wie wir in der Antwort zu Anfrage [A 1050](#) dargelegt haben, liegt die Entschädigung des operativen Leitungsorgans der LUKB im Vergleich mit ähnlich grossen Kantonalbanken beziehungsweise der PostFinance AG im oberen Rahmen der ermittelten Bandbreite. Nachfolgend sind die Vergütungen der jeweiligen Vorsitzenden der Geschäftsleitungen (CEO) der Vergleichsbanken aufgeführt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein direkter Vergleich zwischen den aufgeführten Banken aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen (u.a. Rechtsform, Einzugsgebiet, Börsenkotierung) nur eingeschränkt möglich ist.

Bank	Basis	Variabel	Total	Quelle Geschäftsbericht (GB)
St. Galler Kantonalbank AG	550'000	587'000	1'137'000	GB 2022 SGKB AG
Luzerner Kantonalbank AG	495'001	508'459	1'003'460	GB 2022 LUKB AG
PostFinance AG	683'962	107'009	790'971	GB 2022 PostFinance AG
Aargauische Kantonalbank	500'000	108'900	608'900	GB 2022 AKB

Tabelle 3: Vergütung 2022 für Vorsitzende der Geschäftsleitung exkl. Personalnebenkosten

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die LUKB im Gegensatz zu anderen kantonalen Beteiligungen keine öffentliche Aufgabe erfüllt und somit kein Staatsbeitrag an die LUKB entrichtet wird. Die Bank erwirtschaftet die Mittel zur Entschädigung ihrer Organe selber und dem Staat entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Geschäftsführungsorgane einer Bank wie der LUKB durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) mittels Rundschreiben näher spezifiziert. Neue Kandidatinnen und Kandidaten für Organpositionen (VR und GL) müssen durch die FINMA vor der Publikation des Namens bestätigt werden. Dabei prüft die FINMA auch die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidierenden. Die Anforderungen der FINMA an die Kandidierenden sind hoch, der Markt von geeigneten Personen daher limitiert. Entsprechend sind eigene marktkonforme bzw. branchenübliche Vergütungssysteme umzusetzen, damit die Organfunktionen der LUKB adäquat und gemäss den Vorgaben der FINMA besetzt werden können.

Die Politik hat ein legitimes Interesse, Einfluss auf öffentliche Unternehmen zu nehmen. Dennoch sind wir der Meinung, dass Organisationen mit kantonalen Beteiligung nicht zu stark verpolitisiert werden dürfen. Wie ausgeführt, soll das Lohnniveau für die Mitglieder der operativen Leitungsorgane markt- und konkurrenzfähig sein. Eine politische Einflussnahme auf die Vergütungspolitik sollte nur dann erfolgen, wenn die Vergütung offensichtlich nicht gerechtfertigt ist. In jedem Fall werden die Lohndaten von Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie von höheren Angestellten in Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, in deren Jahresberichten offengelegt. Damit wird – wie in der Botschaft über die Offenlegung der Entschädigung für die Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ([B 83](#) vom 23. Mai 2017) dargelegt – dem berechtigten Interesse an Lohndaten von Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie von höheren Angestellten in Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, Rechnung getragen. Zudem wird ein Beitrag zur Lohntransparenz geschaffen.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit kantonalen Mehrheitsbeteiligung bereits heute in der Regel das absolute Lohnminimum und -maximum gemäss kantonalem Personalrecht gilt. Bei Organisationen des privaten Rechts entrichtet nur die LUKB AG eine höhere Entschädigung an die Geschäftsleitungsmitglieder, als von der Motion gefordert. Demnach erachten wir eine gesetzliche Normierung der Entschädi-

gungen von operativen Leitungsorganen in § 20e FLG nicht als ideal, zumal gesetzliche kantonale Regulierungen unvorhersehbare Auswirkungen auf börsenkotierte Unternehmen wie die LUKB haben können. In Bezug auf die LUKB sind wir aber bereit, mit der nächsten Eignerstrategie 2025 eine Anpassung der Erwartung über die maximale Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder auf 850'000 Franken vorzunehmen. Diese Obergrenze entspricht, wie vom Motionär gefordert, aufgerundet dem Dreifachen des Mindest-Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrates. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass ein Automatismus und eine Abhängigkeit ohne Einflussmöglichkeit entstehen.

In der Eignerstrategie drückt unser Rat unter anderem die Erwartung über die maximale Entschädigung der operativen Leitungsorgane aus und dieses Instrument hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen. Betreffend die Begrenzung der Entschädigung der strategischen Leitungsorgane verweisen wir auf Postulat [P 1090](#). Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.